

## Neufassung der Hauptsatzung - Überarbeitung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann	<i>Datum</i> 30.06.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

### **Sachverhalt**

#### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung wurde am 18.05. 2020 in der Gemeindevertretung beraten und beschlossen. Die Bekanntmachungsvorschriften sind gem. Mitteilung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu überarbeiten, soweit es Bekanntmachung nach dem BauGB betrifft.

§ 8 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grieben, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche

Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

§ 8 Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5

Die Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens in Kraft. Falls die Regelungen zur Entschädigung rückwirkend wirksam werden sollen, kann das in der Hauptsatzung festgelegt werden.

§ 9 könnte wie folgt geändert werden:

§ 7 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum - Datum - in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten

Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Beschlussvorschlag**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Grieben beschließt folgende Änderungen zur Hauptsatzung:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grieben, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche

Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.

§ 8 Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum - Datum - in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

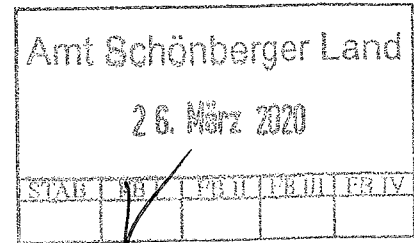
keine

## **Anlage/n**

1	Schreiben der uRAB (öffentlich)
---	---------------------------------



**Die Landrätin  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Amt Schönberger Land**  
- Der Amtsvorsteher –  
für die Gemeinde Menzendorf  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider  
Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1505      **Fax** 03841 3040 8 1505  
**E-Mail** f.schneider@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 15.05**

Wismar, 20.03.2020

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Menzendorf**  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 24.02.2020, Posteingang 03.03.2020  
**Hier:** Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.02.2020 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Menzendorf gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an. Die angezeigte Satzung wurde am 30.01.2020 durch die Gemeindevertretung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss-Nr. VO/1/0112/2019-1).

**Hinweis zum Inhalt:**

§ 8 sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nur im Internet bekanntgemacht werden. Da dieses Thema vermehrt im Landkreis auftrat, wurde durch die uRAB beim Ministerium für Inneres und Europa zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung nachgefragt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass diese Rechtsauffassung, dass die Bekanntmachungen nach dem BauGB allein im Internet veröffentlicht werden können, nicht getragen werden kann. Es ist eine zweite Bekanntmachungsform für diese Fälle zu wählen. Das Schreiben des Ministeriums erhalten Sie als Anlage.

Rechtsverletzungen werden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V nicht geltend gemacht, sofern ein Beitrittsbeschluss gefasst wird, der festlegt, dass

<sup>1</sup> Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

eine zweite Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nach § 3 Abs. 1 KV-DVO in der Hauptsatzung eingefügt wird. Möglicherweise bietet es sich an die Bekanntmachungstafeln dafür zu verwenden.

Nach Beschlussfassung des Beitrittsbeschlusses kann die Hauptsatzung der Gemeinde Menzendorf ausgefertigt und veröffentlicht werden. Ich bitte um Übersendung der entsprechenden Unterlagen.

Für die anderen Gemeinden bitte ich Sie in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob die Hauptsatzungen entsprechend des o.g. Hinweises angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schneider

Seite 2/2

---

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

---

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
**Web** [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

---

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673